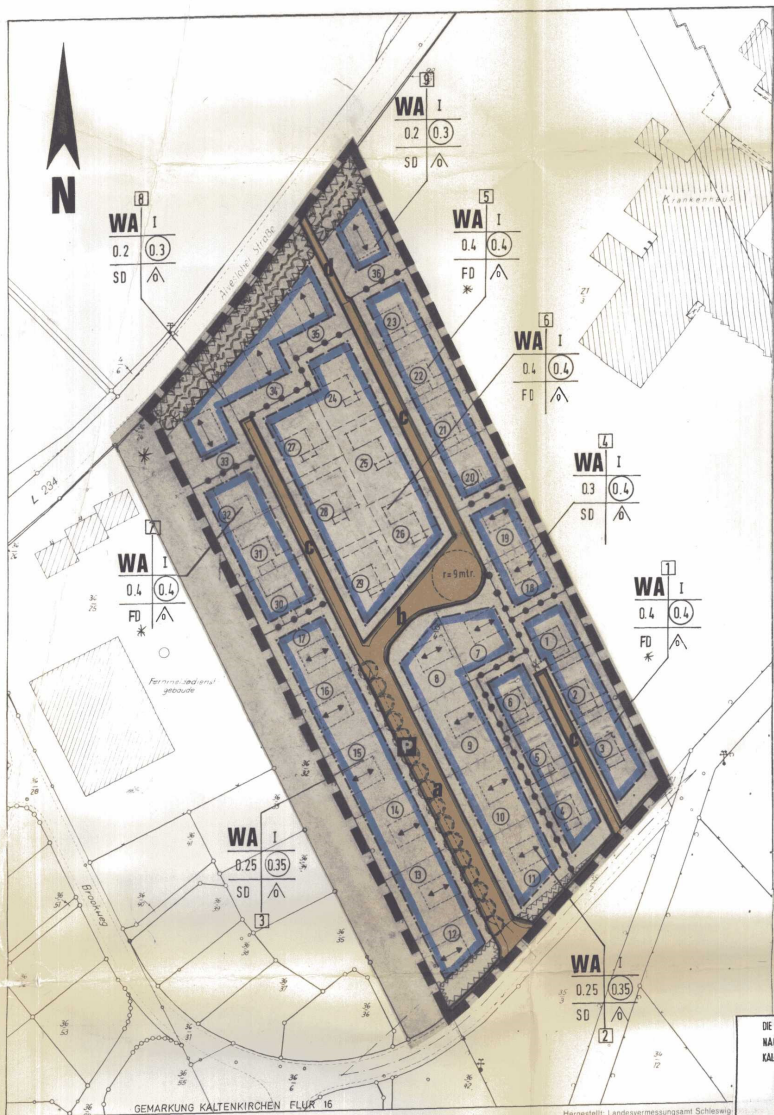


# SATZUNG DER STADT KALTENKIRCHEN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 18 3.ÄNDERUNG FÜR DAS GEBIET LINDREHM-SÜD

# DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 18 3.ÄNDERUNG

2. Ausfertigung  
3. Aufl. v. 01.10.18 Keki

TEIL A : PLANZEICHNUNG M1:1000



Katasteramt Bad Segeberg  
Grundlage: Katasterkarte 1:2000 1:1000

Hergestellt: Landesvermessungsamt Schleswig  
Vervielfältigung genehmigt: 552 5 SK 14 779

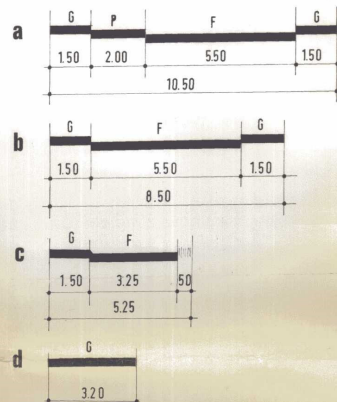
ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 15.9.1977 (BGBl. I S. 1763)

AUFGRUND DES § 10 DES BUNDEBAUGESETZES (BBauG) VOM 16. AUG. 1976 (BUNDEGESETZBLATT I, S. 2255) UND DES § 1 DES GESETZES ÜBER BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN VOM 10. APRIL 1969 (DVOBL.-SCHL.-H., S. 59) I.V. MIT § 1 DER ERSTEN DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG ZUM BBauG VOM 9. DEZEMBER 1960 (DVOBL. SCHL. H., S. 198) WIRD NACH BESCHLUSSPASSUNG DURCH DIE STADTVERTRETUNG VOM 11.07.79 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 18 3. ÄNDERUNG FÜR DAS GEBIET LINDREHM-SÜD BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN:

### TEIL B : TEXT

- IM BEREICH DER VON BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN (SICHTDREIECKE) DÜRFEN EINFRIEDUNGEN UND GÄRTNERISCHE ANLAGEN MAX. 70 cm HOCH SEIN, GEMESSEN VON FAHRBAHNBORDERKANTE (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BBauG)
- DIE DACHNEIGUNG DER SATTELDÄCHER IST IN 35° BIS 40° AUSZUFÜHREN. DIE SATTELDÄCHER SIND MIT DACHPANNEN ZU DECKEN (§ 9 Abs. 4 BBauG)
- AUSSENWÄNDE SIND MIT VERBLENDMAUERWERK IN ROTEN ZIEGELN AUSZUFÜHREN. WEISSES UND WEISSGESCHLAMMTES MAUERWERK WIRD ZUGELASSEN. (§ 9 Abs. 4 BBauG)
- ENTLANG DEN ÖFFENTLICHEN VERKEHRSWEGEN SIND EINFRIEDUNGEN BIS 80 cm HOHE ZULÄSSIG (§ 9 Abs. 4 BBauG)
- AUSNAHMEN ZU ZIFFER 2 UND 3 NACH § 31 ABS. 1 BBauG KÖNNEN DURCH DIE UNTERE BAUAUFSICHT ZUGELASSEN WERDEN

### STRASSENPROFILE



\* Geändert gem. Beschluss der Stadtvertretung v. 23.06.80

STADT KALTENKIRCHEN  
KREIS SEGEBERG  
Bürgermeister

Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung nach § 2 Abs. 1 BBauG vom 03.10.80 ist am 24.01.80 erfolgt.  
KALTENKIRCHEN, DEN 03.10.80  
IV. 1. STADTRAT

Die vorgezogene Bürgerbeteiligung nach § 2a BBauG fand am 05.02.81 nach vorheriger AM 24.01.81 abgeschlossener Bekanntmachung in Kaltenkirchen, DEN 03.10.80 STATT.  
KALTENKIRCHEN, DEN 03.10.80  
IV. 1. STADTRAT

ENTWORFEN UND AUFGESTELLT NACH DEN §§ 8 UND 9 BBauG AUF DER GRUNDLAGE DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER STADTVERTRETUNG KALTENKIRCHEN, DEN 14.08.79  
PLANVERFASSER:  
DIPLOM-INGENIEURE DIETRICHSEN-DR. HOGE - TENNERT-KIEL ARCHITECTEN BDA UND STADTPLANER-SRL  
KIEL, DEN 26.6.1979

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, 3. ÄNDERUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SO WIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 14.08.79 BIS 14.09.79 NACH VORHERIGER AM 24.01.79 ABGESCHLOSSENER BEKANNTMACHUNG MIT DEM HINWEIS, DASS BEDEKEN UND ANREGUNGEN IN DER AUSLEGUNGSFRIST GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, IM ÜBRIGEN WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.  
KALTENKIRCHEN, DEN 14.09.79

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 18. JULI 1979 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHENKT.  
BAD SEGEBERG, DEN 18. JULI 1979  
LEITER DES KATASTERAMTES

DER BEBAUUNGSPLAN, 3. ÄNDERUNG BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE AM 11.07.79 VON DER STADTVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.  
DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER STADTVERTRETUNG VOM 11.07.79 GEBILLIGT.  
KALTENKIRCHEN, DEN 14.08.79

DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSETZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE NACH § 11 BBauG MIT VERFÜGUNG DES LANDRATES DES KREISES SEGEBERG ALS ALLGEMEINE UNTERE LANDESBEHÖRDE VOM 10.12.79, AZ.: IV.2161.2/1 Schr., MIT AUFLAGEN-ERTEILT.  
KALTENKIRCHEN, DEN 03.10.80

DIE AUFLAGEN WURDEN DURCH DEN SATZUNGSÄNDERNDEN BESCHLUSS DER STADTVERTRETUNG VOM 23.06.80... ERFÜLLT.  
DIE AUFLAGENERFÜLLUNG WURDE MIT VERFÜGUNG DES LANDRATES DES KREISES SEGEBERG ALS ALLGEMEINE UNTERE LANDESBEHÖRDE VOM 23.04.81, AZ.: IV.2161.2/1 Schr., BESTÄTIGT.  
KALTENKIRCHEN, DEN 29.10.1981

DIE BEBAUUNGSPLANSETZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT  
KALTENKIRCHEN, DEN 1. Feb. 1984

DIESER BEBAUUNGSPLAN, 3. ÄNDERUNG BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) IST AM 10.02.84 MIT DER BEWIRKTEN BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG, SOWIE DES ORTES UND DER ZEIT DER AUSLEGUNG RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN UND LIEGT ZUSAMMEN MIT SEINER BEGRÜNDUNG AUF DAUER ÖFFENTLICH AUS.  
KALTENKIRCHEN, DEN 14. Feb. 1984

### ZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNG	RECHTSGRUNDLAGE
I. FESTSETZUNGEN		
[Symbol]	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES	§ 9/7 BBauG
[Symbol]	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9/1/1 "
[Symbol]	ALGEMEINES WOHNGEBIET	§ 4 BauNVO
	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	
[Symbol]	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE	§§ 15-17 BauNVO
[Symbol]	GRUNDFLÄCHENZAHL	§ 19 "
[Symbol]	GESCHOSFLÄCHENZAHL	§ 20 "
[Symbol]	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG Z.B. VON BAUGEBIETEN ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB DES BAUGEBIETES	§ 16/5 "
	BAUWEISE	
[Symbol]	OFFENE BAUWEISE, NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG	§ 9/1/2 BBauG § 22/2 BauNVO
	ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN	§ 9/1/2 "
[Symbol]	BAUGRENZE	§ 23/3 BauNVO
[Symbol]	HAUPTSTRICHTUNG	§ 9/1/2 BBauG
	VERKEHRSFLÄCHEN	
[Symbol]	ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN	§ 9/1/11 "
[Symbol]	STRASSENVERKEHRFLÄCHEN	§ "
[Symbol]	STRASSENABGRENZUNGSLINIE, BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRFLÄCHEN	§ "

[Symbol]	VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN (SICHTDREIECKE, HAUSGÄRTEN)	§ 9/1/24 "
[Symbol]	BÄUME UND BÜSCHE ZU PFLANZEN	§ 9/1/25 a "

[Symbol]	ÄUSSERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN	§ 9/4 "
[Symbol]	SATTELDACH	§ "
[Symbol]	FLACHDACH	§ "

\* II. DARSTELLUNGEN OHNE FORMCHARAKTER

[Symbol]	VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN
[Symbol]	FLURSTÜCKSBEZEICHNUNGEN
[Symbol]	IN AUSSICHT GENOMMENER ZUSCHNITT DER GRUNDSTÜCKE
[Symbol]	FAHRBAHN
[Symbol]	GERWEG
[Symbol]	GRUNDFLÄCHE EINER GEPLANTEN BAULICHEN ANLAGE
[Symbol]	SICHTDREIECKE
[Symbol]	BEZEICHNUNG VON TEILGEBIETEN
[Symbol]	NUMMIERUNG DER BAUGRUNDSTÜCKE

3. Aufl. v. 01.10.18  
Stadt Keki